

1. Änderung Bebauungsplan Pürgen Nord I

PRÄMBEL:

Die Gemeinde PÜRGEN erlässt, aufgrund des § 1 bis § 4 sowie § 8 ff Baugesetzbuch (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO), des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), sowie der Baunutzungsverordnung BauNVO, diesen Bebauungsplan als **SATZUNG**

FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

1 Art der baulichen Nutzung

GE Gewerbegebiet (§ 3 BauNVO)

2 Mass der baulichen Nutzung

GE(A) GE(B) II
 GRZ 0.40 WH, an der Traufe, max. 7,0 m über OKRDEG
 GRZ 0.70 FH max. 11,0 m über OKRDEG

ED

GE Teilbereich A / GE Teilbereich B	2 Vollgeschoss
Max. zulässige Grundflächenzahl für Gebäude	Max. zulässige Wandhöhe, an der Traufe, über Oberkante Fertiger Fußboden Erdgeschöß
Max. zulässige Grundflächenzahl für alle befestigten Flächen	Max. zulässige Firsthöhe über Oberkante Fertiger Fußboden Erdgeschöß
Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	

3 Bauweise, überbaubare Flächen

Baugrenze
 Straßenbegrenzungslinie
 Öffentliche Verkehrsfläche
 Öffentliche Parkplätze / Straßenbegleitgrün
 F Fussweg

4 Einrichtungen und Anlagen für den Gemeinbedarf

Flächen für den Gemeinbedarf
 Sportanlage: Hartplatz

5 Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

LEW-Anlagen
 Bestehende 20-kV-Freileitung mit Sicherheitsabstand
 Abzubauende 20-kV-Freileitung
 Betonmast
 Gittermast (Sicherung zugunsten der LEW durch Dienstbarkeit)
 Hauptversorgungsleitung unterirdisch
 Betonfertigteil-Transformatorstation mit Satteldach und Dachziegeldeckung

6 Grünflächen, Planungen zur Entwicklung der Landschaft

Öffentliche Grünflächen
 Neu zu pflanzende Bäume
 Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

7 Sonstige Planzeichen

Verbindliche Massangabe in Metern
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung

Hinweise und Nachrichtliche Übernahme

Bestehende Grundstücksgrenzen
 300 / 1 Flurstücknummer
 Bestehende Wohngebäude
 Bestehende Nebengebäude
 Vorschlag Gebäudestellung
 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastende Flächen

Hinweise zur Beseitigung von Niederschlagswasser und Abwasser

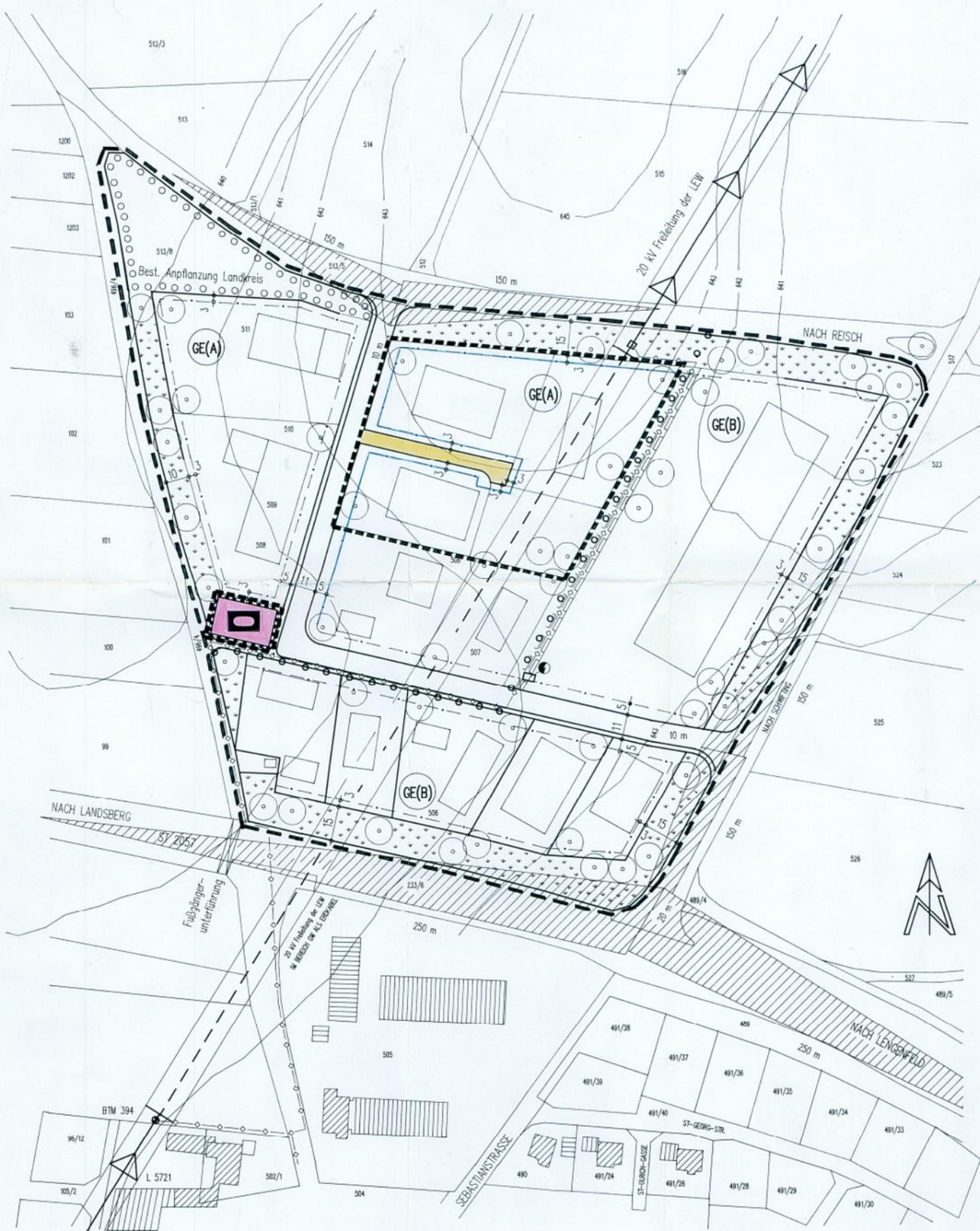
1. Gesammeltes Niederschlagswasser ist über eine bewachsene Oberbodenschicht flächenhaft zu versickern.
 Kann die Flächenversickerung oder das Anlegen von Sickermulden aus Platzgründen nicht verwirklicht werden, so ist eine linienförmige Versickerung über Riegeln oder Sickerrohre anzustreben.
 Die punktuelle Versickerung über Sickerschächte ist nur anzuwenden, wenn zwingende Gründe eine der vorgenannten Lösungen ausschließen.
 Bei einer unterirdischen Versickerungsanlage ist in jedem Fall eine ausreichende Vorreinigung vorzuschalten.
 Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist durch einen Sickerversuch nachzuweisen.
 Bei der Planung und Ausführung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind Grundsätze der Regenwasserbewirtschaftung in Siedlungen gem. ATV-DWK Merkblatt M 153 zu beachten.
 Die Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis, die beim Landratsamt Landsberg am Lech zu beantragen ist.

2. Abwasserentsorgung

Einleitungen von nicht hauswasserförmlichen Abwässern aus Industrie- und Gewerbebetrieben sowie aus sonstigen privaten, kommunalen und gewerblichen Einrichtungen in öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur unter Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Entwässerungssatzung erfolgen. Weiterhin ist zu prüfen, ob für derartige Einleitungen zusätzlich eine Genehmigungspflicht nach Art. 41 c Bayerisches Wassergesetz (BayWG) besteht.
 Die Zustimmung für die vorgenannten Einleitungen ist vorab in jedem Fall beim Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage (Gemeinde, Stadt oder Abwasserzweckverband) einzuholen bzw. in Fällen, in denen der Art. 41 c BayWG zutrifft, beim Landratsamt zu beantragen.

FESTSETZUNG DURCH TEXT

ES GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES URSPRÜNGLICHEN BEBAUUNGSPLANES



GEMEINDE PÜRGEN 1.ÄNDERUNG GEWERBEBEBIET PÜRGEN-NORD I BEBAUUNGSPLAN M 1: 1000

Aufgestellt, am 02.05.00
 Zugestimmt, am 06.02.01
 Geändert, am 03.07.01
 Geändert, am

VERFAHRENSVERMERKE:

- Der Gemeinderat Pürgen hat in der Sitzung vom 02.05.2000 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 28.05.2000 örtlich bekanntgemacht. (§ 2 Abs.1 BauGB)
- Die Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 3 Abs.1 BauGB am 15.03.2001 örtlich durch Bekanntmachung mit Gelegenheit zur Auswertung und Erörterung öffentlich im Rathaus dargestellt.
- Die Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 06.02.2001 wurde mit Begründung in der Fassung vom 06.02.2001 gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 02.04.2001 bis einschließlich 03.05.2001 öffentlich ausgestellt.
- Der Gemeinderat Pürgen hat am 03.07.2001 den Bebauungsplan in der Fassung vom 03.07.2001 und die Begründung in der Fassung vom 06.02.2001 gemäß § 10 Abs.1 BauGB die Sitzung beschlossen.
- Die örtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 13.07.2001 dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einzelheiten des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung hat der Bebauungsplan in der Fassung vom 03.07.2001 mit der Begründung in der Fassung vom 06.02.2001 in Kraft (§ 10 Abs.3 BauGB)



Pürgen, den 13. Juli 2001
 (Nedemeyer 1. Bürgermeister)